

§ 2182 BGB

(1) Ist ein nur der Gattung nach bestimmter Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein [Verkäufer](#) nach den Vorschriften des § [433 Abs. 1 Satz 1 BGB](#), der §§ [436 BGB](#), [452 BGB](#) und [453 BGB](#). Er hat den Gegenstand dem Vermächtnisnehmer frei von Rechtsmängeln im Sinne des § [435 BGB](#) zu verschaffen. § [444 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.

(2) Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur [Erbenschaft](#) gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § [2170 BGB](#) ergebenden Beschränkung der Haftung.

(3) Ist ein [Grundstück](#) Gegenstand des Vermächnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.